

dann der Bestimmung des neuen milden Artikels unterliegen soll, wenn andere Personen, als nahe Angehörige, betheiligt wären. 2) Ob die Bestimmung sich auf den einfachen Betrug beziehe, oder ob auch die qualificirten Arten dazu gehören. 3) Ob nicht eine ähnliche Bestimmung auch in Bezug auf die Vorenthaltung des Gefundenen und auf die Erpressung eintreten müsse. Die Staatsregierung hat der Deputation folgende Fassung des Art. 245 mitgetheilt: „Einfacher Betrug gegen die Art. 237 bezeichneten verwandten Personen, in soweit hierdurch nur die Rechte dieser Personen verlezt worden, ingleichen unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen ist nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.“ Es war also in Beziehung auf die erste Frage die Meinung der Regierung, daß bei dritten Personen die Bestimmung keine Anwendung leiden könne. Was nun die Frage über den qualificirten und einfachen Betrug betrifft, so war die Staatsregierung anfangs der Ansicht, daß nur der einfache Betrug in Frage kommen könne. Die Deputation machte sich einige Zweifel. Es war nämlich in Bezug auf den Diebstahl kein Unterschied zwischen dem einfachen und qualificirten gemacht worden, nur der Diebstahl mit Waffen ist von der Bestimmung ausgenommen. Es sind sonach die schweren Arten des Diebstahls, Einbruch und dergl., unter dem Artikel begriffen. Aus dieser Ansicht konnte man zweifelhaft werden, ob nicht gewisse Arten des qualificirten Betrugs darunter könnten begriffen werden. Die Deputation hat die einzelnen Artikel des Criminalgesetzbuches genau durchgegangen, und ist dabei auf eine Reihe von Arten des Betrugs gestoßen, deren Ausnehmung von der mildern Bestimmung des Artikels rathlich sein dürfte, z. B. Mißbrauch der Religion, Betrug, wobei die Gesundheit der Person mit in Frage kommt und andere. In einer andern Reihe von Artikeln bei dem Betrüge in gewinnstüchtiger Absicht ist in vielen Fällen schon angeordnet, daß der Betrug nur auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden soll. Zweifelhaft ist es in Beziehung auf die Fälschung. Diese wird selten nur den Betheiligten betreffen; denn nicht immer ist Derjenige, dessen Urkunde verfälscht wird, derselbe, zu dessen Nachtheil es geschieht. Dieser Fall tritt aber immer bei Fälschung öffentlicher Urkunden ein. Wenn aber der Fall eintritt, daß Niemand betheiligt ist als ein Verwandter, schien es nicht gut zu sein, die Fälschung ex officio untersuchen, sondern dieselbe Schonung eintreten zu lassen, wie bei dem einfachen Betrug. Die Staatsregierung hat sich auch zuletzt mit dieser Ansicht conformirt, und aus derselben ist die Fassung des von uns vorgeschlagenen Artikels hervorgegangen. Ich bemerke noch zum Schluß zwei Kleinigkeiten, 1) daß es zweckmäßiger geschienen hat, statt: „bezeichnete, verwandte Personen“ zu sagen: „bezeichnete Personen“, weil auch der Pflegeeltern und Verschwägerten Erwähnung geschieht, die man nicht zu den Verwandten rechnet. In Bezug auf Artikel 238 hat man von Aufnahme der Fälschung absehen zu müssen geglaubt, wenn der Fall überhaupt denkbar ist, eine so große Beflissenheit vorliegt, daß man eine Ausnahme nicht

füglich gestatten kann. Eine Bestimmung wegen des Vorenthaltens hat uns nicht nöthig geschienen, da das Verbrechen entweder zum Diebstahl oder zur Veruntreuung gerechnet werden muß und in beiden Fällen diese Bestimmung ohnehin Anwendung findet. Dagegen dürfte die Ausnahme der Erpressung bedenklich sein. Man denke sich den Fall, daß ein Verwandter den andern mit einer Klage bedroht, um etwas von ihm zu erpressen. Hier würde der Verwandte verhindert sein, eine Anzeige zu machen, wenn er sich nicht diesem Nachtheil, der Erfüllung der Drohung aussetzen will. Die Fassung der Deputation lautet nun folgendermaßen: „Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen, sind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.“ Wir haben mit Willen statt der Worte: „wodurch — — Personen verlezt worden“ gesetzt: „wodurch die Artikel 237 erwähnten Personen betroffen werden.“

Bürgermeister D. Groß: Ich bin mit der von dem erlauchten Referenten vorgetragenen Fassung ganz einverstanden. Ich sehe aber voraus, daß sich die Fälschung nur auf den Fall bezieht, wo Urkunden verfälscht worden sind, die von verwandten Personen ausgestellt sind, oder wo dergleichen in deren Namen gemacht werden. Bei Fälschung von Urkunden dritter Personen, insbesondere öffentlicher Behörden, wenn sie auch zum Behuf des Betrugs der Verwandten geschieht, muß immer die Untersuchung ex officio eintreten.

Staatsminister v. Könnert: Es ist dies auch die Ansicht der Regierung, daß, wenn der Name eines Dritten nachgemacht wird, ex officio untersucht werden muß. Deshalb ist auch das Wort „betroffen“ gebraucht worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun wohl fragen: ob die Kammer der vorgetragenen Fassung beistimmen will? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 28. Februar 1840, den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, und ich ersuche den Hrn. Bürgermeister Schill, denselben vorzutragen.

Bürgermeister Schill trägt zuvörderst das allerhöchste Decret (s. dasselbe in Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1781) und dann den Bericht vor. Letzterer lautet, wie folgt:

Das oberwähnte allerhöchste Decret ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und nach dort erfolgter Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs beehrt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, die Deputation in Folgendem ihr Gutachten vorzulegen. —